

Berechnungsgrundlage der Gebühren für Katastervermessung zum Zweck der Grenzwiederherstellung

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten ist § 23 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2). Die Berechnung der Kosten erfolgt gemäß der Verordnung über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 349).

Die Gebühr für die Grenzwiederherstellung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Gebühr für die Grenzwiederherstellung gemäß Tarifstelle 4) SächsVermKoVo
2. Abmarkung alter und neuer Grenzpunkte gemäß Tarifstelle 6.1 SächsVermKoVo
3. Auslagen für a) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen
b) Kosten für An- und Abfahrt
c) Verpackungs- und Versandkosten/Schreibauslagen
2 % der nach Tarifstelle 2 bis 7 entstandenen Gebühr (jedoch mind. 20,00 € bis max. 5.000 €)
gemäß Tarifstelle 1.3.2 SächsVermKoVo

Auf alle Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

zu 1.

Anzahl der Grenzpunkte	Gebühr
1	* 1) 327,00 €
2	588,00 €
3	849,00 €
4	1.094,00 €
5	1.324,00 €
6	1.539,00 €
7	1.744,00 €
8	1.938,00 €
9	2.122,00 €
10	2.301,00 €
je weiterer Grenzpunkt	179,00 €

*1)

gemäß Sächsischer Kostenverordnung muß jedoch eine Mindestgebühr (Grenzfeststellung von 1 GP) in Höhe von 511,00 EUR erhoben werden.

zu 2.

Abmarkung von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen

26,00 € je abgemarkter Grenzpunkt